



Die Unterstützung durch einen Beistand im familialen Verfahren

Informationen für Betroffene

Franzjörg Krieg

1. Gesetzliche Voraussetzungen

Gesetzlich ist geregelt, dass jede Person sich im familialen Verfahren sowohl vor den Ämtern als auch vor Gericht (Ausnahme: alle finanziellen Angelegenheiten) durch einen Beistand begleiten lassen kann.

Die Unterstützung durch einen Beistand bei den Ämtern (Jugendamt, aber auch Schule oder Kindergarten) ist in § 13 SGB X, Absatz 4 (10. Sozialgesetzbuch) geregelt:

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Diese Möglichkeit wird wenig genutzt, ist auch in den Jugendämtern kaum bekannt und auch nicht gerade populär, weil sich die gesamte familiäre Intervention einschließlich der Familiengerichte in der Abgeschlossenheit des familialen Verfahrens unter Ausschluss jeder Öffentlichkeit bequem eingerichtet hat. Es gibt keine Kontrolle und jede Kritik kann mit dem Argument der emotionalen Betroffenheit des Unterlegenen vom Tisch gefegt werden. Kommt ein Beistand hinzu, der persönlich nicht betroffen ist, gibt es damit ein kleines Tor zur Öffentlichkeit, was Mitglieder der Professionen, die sich gerne in der Abgeschlossenheit durch Verbergen schützen wollen, nicht gerade gerne sehen.

Insgesamt kann man feststellen, dass die Begleitung durch einen guten und fachlich kompetenten Beistand (jede eigene Betroffenheit macht befangen und mindert zunächst die Qualität der Hilfe- und Beratungskompetenz!) die Professionen an ihre Ressourcen erinnert und damit auch bestmögliche Leistung provoziert.

Im Dialog mit den Professionen ist es wichtig, einen Berater an der Seite zu haben, der die eigene Betroffenheit kennt und der den dadurch entstandenen Tunnelblick weitet. Außerdem ist das sozialpädagogische, sozialpsychologische und familiäre Inventar der dort verwendeten Fachsprache für den Laien oft nicht durchschaubar. Hinzu kommt, dass es in diesem Fachbereich bestimmte Triggerelemente gibt, deren Funktion für den Laien ebenfalls nicht vorhersehbar ist. So gibt es Begriffe, die geeignet sind, sich selbst zu schädigen („mein“ Kind, „mein Recht“) oder auch Begriffe und Haltungen, die positiv konnotiert sind („stetiges Bemühen um konsensuale Elemente in der Elternkommunikation“).

Ein Beistand stellt den Filter dar, der die Übersetzung der eigenen Haltungen in die Fachsprache leistet und der die betroffene Person für die Kontakte mit der familialen Intervention coacht.

Die Begleitung durch einen Beistand vor dem Familiengericht ist für alle Verfahren in Sachen Umgang und Sorge möglich und ist geregelt durch § 12 FamFG (Gesetz zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familiensachen):

§ 12 Beistand

Im Termin können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, als Bevollmächtigter zur Vertretung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. ... Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Auch diese Möglichkeit ist relativ wenig genutzt (weil sich kaum jemand den entsprechenden Aufwand auf ehrenamtlicher Basis antut und weil auch wenige Personen dazu fähig und geeignet sind).

Der Umgang der Familiengerichte und der einzelnen Richterpersönlichkeiten mit dieser Möglichkeit ist unterschiedlicher als die Phantasie dies möglich erscheinen lässt. Bei vorherigem schriftlichem Antrag auf Zulassung eines Beistandes gibt es im Vorfeld einen Beschluss zur Zulassung oder eine Absage oder auch keine Reaktion.

Im Verfahrenstermin ist auch möglich, dass der Richter / die Richterin den Beistand zwar im Termin anwesend sein und diesen auch mit argumentieren lässt, ihn im Protokoll aber verschweigt und auch keinen Beschluss dazu erlässt.

Ich habe auch schon erlebt, dass eine Richterin aus Hilflosigkeit der Situation gegenüber den Verfahrenstermin kurzerhand für öffentlich erklärte, was eigentlich nicht möglich ist.

Aber die Spielräume im familialen Verfahren sind so immens, dass man diese Erkenntnis durchaus auch für sich nutzbar machen kann.

Jede persönlich betroffene Person ist für sich selbst der schlechteste Berater oder Anwaltsersatz, weil die eigene emotionale Betroffenheit den Blickwinkel einschränkt und weil die impulsive Reaktion auf Angriffe keinen Raum lässt für die Beachtung von Spielräumen oder Lösungsmöglichkeiten. Deshalb sollte auch keine schriftliche Reaktion auf schriftliche Äußerungen der Gegenseite ohne eine Kontrolle von außen erfolgen. Selbst eine SMS ist geeignet, im gerichtlichen Verfahren gegen einen verwendet zu werden. So muss JEDE schriftliche Äußerung eine Werbung in eigener Person für die eigene Elternrolle sein. Das kann aber nur durch einen Filter von außen erreicht werden.

2. Regelungen bei Übernahme von Beistandsleistungen durch den VAFK Ka

Sollte sich jemand dazu entschließen, die Unterstützung durch einen Beistand aus den Reihen des VAFK Karlsruhe für sich nutzen zu wollen, muss ein solcher Beistand sich zunächst dazu bereit erklären, dies übernehmen zu können.

Diese Entscheidung hat für beide Personen weit reichende Konsequenzen:

- Alle Schriftsätze, die für dieses Verfahren relevant sind, müssen von der betroffenen Person nach Vorgabe eingescannt und mit Dateinamen versehen werden, deren Struktur vorgegeben ist. Dies ist die Fleißarbeit, die der ehrenamtlich arbeitende Beistand nicht leisten kann.
- Der Beistand muss alle diese Schriftsätze lesen, um sich im Verfahren adäquat verhalten zu können.
- Jede Verantwortung für die Einhaltung von Terminen muss die betroffene Person übernehmen, weil der Beistand im Rahmen seiner ehrenamtlichen Arbeit nur unterstützen kann, aber nie die Verantwortung für Entscheidungen und Handlungen im jeweiligen Fall übernehmen kann.
- Es ist auch nicht möglich, dass die betroffene Person den Fall an den Beistand wie an einen Anwalt abgibt und meint, sie hätte dann nichts mehr zu tun. Ein Anwalt kassiert für die Übernahme der Verantwortung 100 – 300 Euro Stundenlohn. Der Beistand leistet ehrenamtliche Unterstützung. Mehr ist nicht möglich. Es geht also nicht, dass die betroffene Person sich zurücklehnt und wartet, bis der Beistand sich bei ihr meldet. Die „power“ in den Bemühungen kann nicht vom Beistand ausgehen. Dieser aber erklärt der zu beratenden Person, was sie wie zu machen hat bzw. was sie wie beitragen kann.
- In der Regel stellt die betroffene Person zusammen mit dem Antrag bzw. der Antragsrwiderrung im familiengerichtlichen Verfahrensfall (der/die mit dem Beistand zusammen erarbeitet wurde) einen Antrag an das Familiengericht auf Zulassung des Beistandes. Hierzu haben wir Vordrucke. Es gibt auch einen Vordruck für eine Vollmachtserteilung an den Beistand.

Die Verpflichtungen werden vertraglich festgehalten.

Kommt es zum Termin vor dem Familiengericht, ist es absolut **zwingend erforderlich**, dass die betroffene Person am **Tag zuvor nochmals telefonisch Kontakt mit dem Beistand** aufnimmt, da hin und wieder Verfahrenstermine auch kurzfristig abgesagt werden. Ohne diese Kontaktaufnahme kann der Beistand nicht zum Termin anreisen.

Es ist ebenfalls **zwingend erforderlich**, dass der Beistand eine **Kopie der Ladung** übermittelt bekommt, sofern er nicht vom Gericht schon selbst geladen wurde. In manchen Gerichten kommt man nur mit Vorlage einer Ladung ins Gebäude.

Es kommt immer wieder vor, dass ich nach einer auch erfolgreichen Intervention als Beistand vor dem Familiengericht nichts mehr von der von mir begleiteten Person höre. Das macht den Eindruck der Leistungsabzocke - des schnellen Abgreifens von kostenloser Leistung ohne dabei eine eigene Verpflichtung einzugehen.

Es stellt eine Bringschuld dar, den Beistand auch nach seinem Einsatz vor Gericht über die weitere Entwicklung zu informieren, ohne dass der Beistand diese Informationen extra erfragen oder einfordern muss.

Zu den finanziellen Konsequenzen

Der Beistand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, hat also keinen Stundensatz, den er als Gegenleistung für seine Arbeit ansetzt.

Selbstverständlich muss er aber **kostendeckenden Ersatz für seine eigenen Auslagen** erhalten. Diese können auch nicht vom VAFK übernommen werden, weil der Beistand nicht

Primärleistungen erbringt, die durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt sind, sondern Sekundärleistungen im Interesse einer einzelnen Person.

Dieser Auslagenersatz für einen ehrenamtlich tätigen Beistand kann auch nicht von der VKH (Verfahrenskostenhilfe) übernommen werden.

Da in der Regel diese Kosten schon vor dem Verhandlungstermin anfallen, können sie entweder schon bei Aufnahme der Arbeit durch den Beistand entrichtet werden, sind aber spätestens beim Verfahrenstermin in bar fällig. Es ist nicht zumutbar, die Kontrolle für evtl. später eingehende Zahlungen per Überweisung kontrollieren zu müssen.

Zur Zeit ist dieser Auslagenersatz vom VAfK Karlsruhe wie folgt geregelt:

- Fahrtkosten pro gef. Km 0,35 Euro
- Parkgebühren

Sollten weitere Auslagen anfallen, wird dies vom Beistand mitgeteilt.

April 2014